

Anwendungshinweise für Schulen

21. Mai 2026

# Anwendungshinweise für Schulen und Landesbehörden zum Schüler- sammellistenverfahren Vereinigtes Königreich

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundsätzliches zum Anwendungsbereich des Verfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Allgemeines zu diesen Hinweisen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Vorbereitungsphase .....</b>	<b>5</b>
3.1 Erkundigungen und Maßnahmen zur frühzeitigen Planung: Einleitung .....	5
3.2 Staatsangehörigkeiten .....	5
3.3 Ausstattung mit Pässen oder Personalausweisen .....	6
3.3.1 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 1 .....	6
3.3.2 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 2 .....	6
3.3.3 Weitere Hinweise für Gruppen 1 und 2 .....	6
3.3.4 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 3 .....	7
3.3.5 Weitere Hinweise für alle drei Gruppen .....	7
3.3.6 Besonderheiten bei international Schutzberechtigten und Staatenlosen .....	7
3.3.7 Besonderheiten zu anderen deutschen Passersatzpapieren .....	8
3.4 Bei Schülerinnen und Schülern der Gruppe 3: Prüfung des Aufenthaltsstatus .....	10
3.4.1 Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltstitel .....	10

3.4.2	Schülerinnen und Schüler im Asylverfahren.....	12
3.4.3	Geduldete Schülerinnen und Schüler.....	13
3.5	Hinweise für die Reisedokumente und ETA-Registrierung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre .....	14
<b>4</b>	<b>Erforderliches Vorgehen vor der Reise nach Feststellung des Dokumenten- und Aufenthaltsstatus.....</b>	<b>15</b>
4.1	Tabelle mit Entscheidungslogik.....	15
4.2	Schülerin oder Schüler aus Gruppe 3 hat kein ausreichendes Reisedokument – Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer .....	17
4.3	Schülerin oder Schüler der Gruppe 3 hat einen Aufenthaltstitel, der vor dem Ende der Reise abläuft.....	18
4.4	Schülerin oder Schüler befindet sich im laufenden Asylverfahren: Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung.....	18
4.5	Schülerin oder Schüler befindet sich im laufenden Asylverfahren oder ist geduldet: Zusätzliches Ausfüllen einer EU-Schülersammelliste .....	19
4.6	Ausfüllen der britischen Schülersammelliste .....	21
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung: Checkliste der mitzuführenden Dokumente .....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Sonderfälle, in denen auf Schülerinnen oder Schüler das Verfahren nicht anwendbar ist .....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Hinweis für Fahrten auf die Insel Irland .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Sonderfälle, die unplanmäßig eine getrennte Rückreise einzelner Gruppenmitglieder erforderlich machen.....</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Verhalten an Grenzkontrollstellen.....</b>	<b>25</b>
<b>10</b>	<b>Abschließender Hinweis zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen.....</b>	<b>27</b>

# 1 Grundsätzliches zum Anwendungsbereich des Verfahrens

**Mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde die Einführung eines Schülersammellistenverfahrens vereinbart. Die vereinbarte Erleichterung tritt am 1. August 2026 in Kraft.**

Die nachfolgenden Anwendungshinweise betreffen Fahrten von Schülerinnen und Schülern in das Vereinigte Königreich, die

- von allgemein- oder berufsbildenden Schulen mit dem Ziel des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: „Vereinigtes Königreich“
- in Begleitung von mindestens einer Lehrkraft
- als geschlossene Gruppe mit mindestens fünf Personen
- für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.

Sie betreffen ausdrücklich nicht:

- Reisen, die von Trägern (auch Schulen) durchgeführt werden, die landesrechtlich nicht grundsätzlich zur Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Berufsschulpflicht besucht werden können (ob einzelne teilnehmende Schülerinnen oder Schüler der Schulpflicht unterliegen, ist unerheblich),
- insbesondere nicht Vereinsreisen,
- Reisen von längerer Dauer als sechs Monaten (zum Beispiel: Austausch über ein Jahr) und
- Reisende, die nicht in einer Gruppe reisen (das bedeutet, sie verlassen das Vereinigte Königreich nicht planmäßig in derjenigen Zusammensetzung, in der sie eingereist sind).

## 2 Allgemeines zu diesen Hinweisen

Dieses Dokument enthält Hinweise für die Schulen selbst. Es ist anwendungsbezogen verfasst und richtet sich vor allem an organisierende Lehrkräfte, die möglicherweise nicht mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen eng vertraut sind.

### **Was diese Anwendungshinweise thematisch nicht abdecken**

In diesen Anwendungshinweisen sind insbesondere keine Ausführungen enthalten zu

- Schülergruppen aus dem Vereinigten Königreich, die nach Deutschland reisen – hierfür wurden gesonderte Hinweise in englischer Sprache erstellt,
- Zollvorschriften – bitte beachten Sie, dass das Vereinigte Königreich nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union zählt und daher hinsichtlich der Mitnahme von Waren dorthin und zurück in die Europäische Union besondere Regelungen Anwendung finden können,
- versicherungsrechtliche Fragestellungen, vor allem im Hinblick auf Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen,
- Maßnahmen in Notfällen und
- pädagogischen Erwägungen.

## 3 Vorbereitungsphase

Der nachfolgende Teil ist in der Reihenfolge geordnet, in der Sie Vorbereitungen sinnvollerweise treffen.

Bitte planen Sie ausreichende Zeitpuffer ein und lesen Sie die Hinweise sorgfältig. Die Regelungen sind durch unterschiedliche Regelungsregime zu Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union einerseits und des Vereinigten Königreichs, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, andererseits geprägt.

### 3.1 Erkundigungen und Maßnahmen zur frühzeitigen Planung: Einleitung

Damit die Reisevorbereitung problemlos erfolgen kann, müssen Sie frühzeitig wissen, wie sich die Schülergruppe zusammensetzt, und welche Schritte bei bestimmten Sachlagen zu unternehmen sind. Dabei sind Sie auf die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen auch der Personensorgeberechtigten in deren Eigenschaft als gesetzliche Vertreter angewiesen. Bitte gehen Sie nicht von bloßen Annahmen aus, sondern klären Sie den Sachverhalt vollständig.

Wichtig ist, zu beachten, dass die Regelungen nicht intuitiv erfasst werden können. Sie müssen zugleich strikt eingehalten werden.

### 3.2 Staatsangehörigkeiten

Bitte erfassen Sie, welche Staatsangehörigkeiten die Schülerinnen und Schüler haben, die teilnehmen werden, und welche die Staatsangehörigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer sind.

Bei mehreren Staatsangehörigkeiten einer Person erfassen Sie bitte alle. Entgegen einer verbreiteten Annahme haben nach deutschem und EU-Recht Reisende nicht die freie Wahl, „auf welchem Pass sie reisen“, sondern es spielen unabhängig von der Dokumentenlage die tatsächlichen Staatsangehörigkeiten eine Rolle.

Sodann stellen Sie bitte fest, welchen der nachfolgenden Gruppen jede Schülerin und jeder Schüler jeweils angehört:

#### Gruppe 1

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörigkeit mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,<sup>1</sup> wozu auch Deutschland zählt) sowie Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

#### Gruppe 2

Britische Staatsangehörige.

---

<sup>1</sup> Der Europäischen Union gehören an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

### Gruppe 3

Staatsangehörige anderer Staaten, falls sie nicht bereits der Gruppe 1 oder 2 angehören.

Daraus ergibt sich:

Eine Schülerin oder ein Schüler hat eine Staatsangehörigkeit der Gruppe 1 und eine Staatsangehörigkeit der Gruppe 3: Die Person gehört zu Gruppe 1.

Eine Schülerin oder ein Schüler hat eine Staatsangehörigkeit der Gruppe 2 und eine Staatsangehörigkeit der Gruppe 3: Die Person gehört zu Gruppe 2.

Eine Schülerin oder ein Schüler hat eine Staatsangehörigkeit der Gruppe 1 und 2: Die Person gehört beiden Gruppen an.

Eine Schülerin oder ein Schüler hat Staatsangehörigkeiten aller drei Gruppen: Die Person gehört den Gruppen 1 und 2 an.

## **3.3 Ausstattung mit Pässen oder Personalausweisen**

Bitte finden Sie heraus, welche Pässe oder Personalausweise die Personen besitzen.

### **3.3.1 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 1**

Für Schülerinnen und Schüler der **Gruppe 1** (und nur bei diesen), die zum Zeitpunkt der Beendigung der Reise noch nicht 20 Jahre alt sein werden, genügt auch ein gültiger Personalausweis. Es kann auch ein gültiger Reisepass verwendet werden.

Hinweis: Für ältere Schülerinnen und Schüler (ab 20 Jahren) sowie jede Lehrkraft sind nicht in die britische Schülersammelliste aufzunehmen) ist stets ein gültiger Reisepass erforderlich. Ein Personalausweis genügt bei diesen Personen niemals, auch nicht ausnahmsweise. Bitte beachten Sie Nummern 3.5, 4.6 und 7 zu diesen Personen.

Das Reisedokument muss von einem Staat der Gruppe 1 ausgestellt worden sein. Es muss **zum Zeitpunkt der Beendigung der Reise noch gültig sein.**

### **3.3.2 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 2**

Schülerinnen und Schüler der **Gruppe 2** benötigen einen gültigen britischen Reisepass. Das Vereinigte Königreich gibt grundsätzlich keine Personalausweise aus. Der britische Reisepass muss für die Rückeinreise in die EU zum Zeitpunkt der Wiedereinreise noch mindestens drei Monate lang gültig sein und darf nicht vor mehr als zehn Jahren ausgestellt worden sein.

### **3.3.3 Weitere Hinweise für Gruppen 1 und 2**

Schülerinnen und Schüler, die **jeweils für sich der Gruppe 1 und der Gruppe 2** angehören, benötigen einen britischen Reisepass und zugleich einen Reisepass oder Personalausweis des Staates der Gruppe 1 (siehe oben Nummer 3.1.1). Sie nutzen dann den britischen Pass zur Vorlage bei britischen Behörden und den anderen Pass zur Vorlage bei (kontinental-)europäischen und gegebenenfalls irischen Behörden.

### 3.3.4 Schülerinnen und Schüler der Gruppe 3

Bei Schülerinnen und Schülern der **Gruppe 3** müssen die Reisepässe (Personalausweise genügen für diese Schülerinnen und Schüler nicht) zum Zeitpunkt der Wiedereinreise noch drei Monate lang gültig sein und dürfen nicht vor mehr als zehn Jahren ausgestellt worden sein.

### 3.3.5 Weitere Hinweise für alle drei Gruppen

Wichtig: Ein Pass ist nur ein Dokument, das als Reisepass zum grenzüberschreitenden Reisen geeignet ist. Ersatzpapiere, die oft als „Document de Voyage“, „Travel Document“, „Certificate of Identity“ oder ähnlich bezeichnet ist, sind oftmals nicht zum Reisen geeignet oder anerkannt. Auch Vorläufige Personalausweise oder die von der Bundespolizei ausgestellten Passersatzpapiere werden vom Vereinigten Königreich nicht anerkannt. Bitten Sie die Schülerinnen und Schülerinnen, rechtzeitig Personalausweise (nur für Gruppe 1) oder Reisepässe beim zuständigen Bürgeramt (Deutsche) oder der Botschaft oder dem Konsulat ihres Heimatstaates zu beantragen.

Können aufgrund der Bearbeitungsdauer keine regulären Reisepässe, sondern nur Vorläufige Reisepässe („Temporary Passports“) ausgestellt werden, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob diese Dokumente vom Vereinigten Königreich anerkannt werden. Deutsche Vorläufige Reisepässe sind anerkannt.

Der Pass (oder Personalausweis) muss auf die Schülerin oder den Schüler persönlich ausgestellt sein. **Eintragungen im Pass der Eltern genügen nicht.**

### 3.3.6 Besonderheiten bei international Schutzberechtigten und Staatenlosen

International schutzberechtigte und staatenlose Schülerinnen und Schüler der **Gruppe 3** müssen zum Reisen eines der folgenden Dokumente verwenden:



Abbildung 1 ausreichend: Reiseausweis für Flüchtlinge



Abbildung 2 ausreichend: Reiseausweis für Staatenlose

### 3.3.7 Besonderheiten zu anderen deutschen Passersatzpapieren

Schülerinnen und Schüler, die sich mit Aufenthaltstitel oder als Freizügigkeitsberechtigte in Deutschland aufhalten, und zu denen bereits festgestellt wurde, dass sie einen Pass ihres Herkunftsstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen können, besitzen oftmals das folgende Papier das ausreichend für die Schulreise ist:



Abbildung 3 ausreichend: Reiseausweis für Ausländer

Dokumente, die insbesondere nicht ausreichen:



Abbildung 4 **Nicht ausreichend:** Ausweisersatz

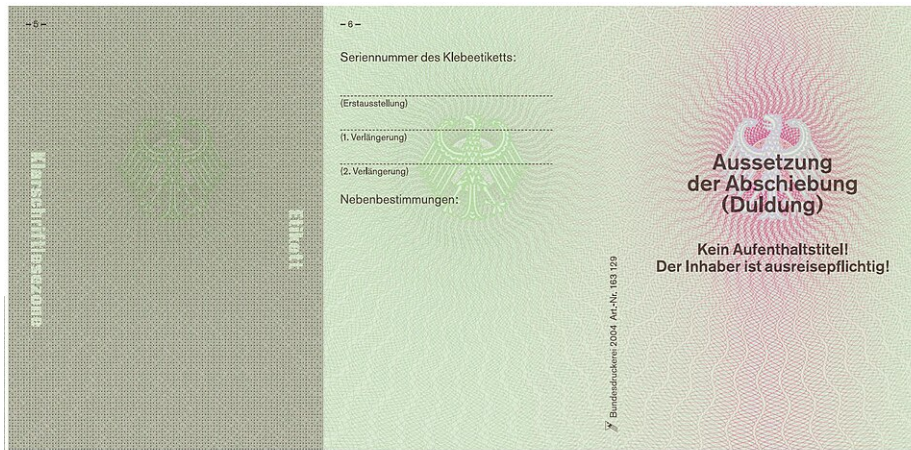


Abbildung 5 **Nicht ausreichend:** Duldung

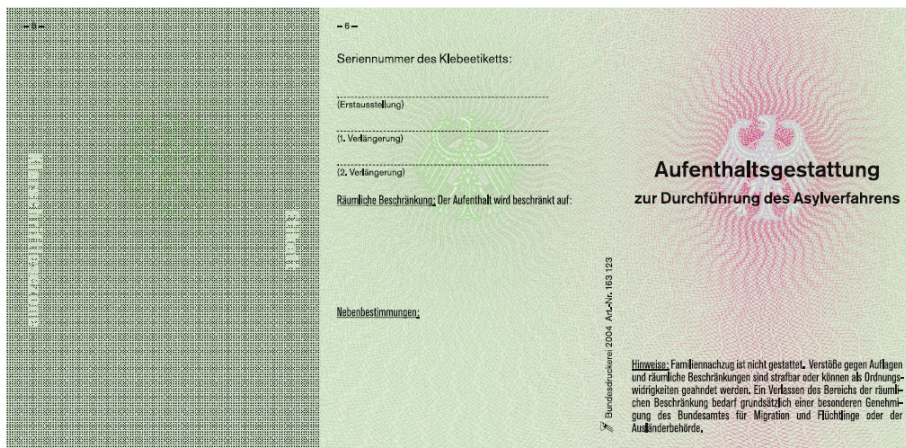


Abbildung 6 **Nicht ausreichend:** Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens



Abbildung 7 Nicht ausreichend: Notreiseausweis

### 3.4 Bei Schülerinnen und Schülern der Gruppe 3: Prüfung des Aufenthaltsstatus

Zu jeder Schülerin und jedem Schüler der **Gruppe 3** (nicht der Gruppen 1 und 2) ist der **Aufenthaltsstatus** zu ermitteln. Dieser kann einer der folgenden Hauptgruppen zugeordnet werden:

- Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltstitel;
- Schülerinnen und Schüler im Asylverfahren und
- Schülerinnen und Schüler, die geduldet sind.

Mit den Pässen und Passersatzpapieren (Nummer 3.1) besteht bei Schülerinnen und Schülern der Gruppe 3 kein notwendiger Zusammenhang.

#### 3.4.1 Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel sind Dokumente, die einen regulären Aufenthaltsstatus dokumentieren.

Alle Schülerinnen und Schüler, die ein gültiges Dokument im nachfolgenden Format (unabhängig von der Beschriftung) besitzen, besitzen einen Aufenthaltstitel:



Abbildung 8 Muster eines Aufenthaltstitels in Kartenform





Abbildung 11 Fiktionsbescheinigung, beide Seiten

Dies gilt aber nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Das dritte oder das (etwas nach links versetzte) vierte Ankreuzfeld ist angekreuzt und
- in dem Fall, dass das dritte (nicht das vierte) Ankreuzfeld angekreuzt ist, wird der abgelaufene oder bald ablaufende Aufenthaltstitel (siehe oben) mitgeführt.

### 3.4.2 Schülerinnen und Schüler im Asylverfahren

Schülerinnen und Schüler im laufenden Asylverfahren besitzen eines der folgenden Dokumente oder sind, im Falle eines Ankunfts nachweises, möglicherweise hierin eingetragen:



Abbildung 12 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Abbildung 13 Ankunftsnachweis

### 3.4.3 Geduldete Schülerinnen und Schüler

Geduldete Schülerinnen und Schüler sind ausreisepflichtig; der Vollzug der Ausreisepflicht ist bei ihnen allerdings ausgesetzt, so dass sie während der Gültigkeitsdauer der Duldung nicht abgeschoben werden. Normalerweise erlischt eine Duldung mit Verlassen Deutschlands. Speziell für Schülerreisen werden aber Ausnahmen zugelassen, die auch im Recht der EU verankert sind; Voraussetzung ist dann eine zusätzliche Schülersammelliste im EU-Format (siehe Nummer 4.5).

Bei Geduldeten wird der nachstehend abgebildete Aufkleber entweder in einen vorhandenen Pass eingeklebt:



Abbildung 14 Aufkleber für die Duldung

Oder der Aufkleber wird auf einem speziellen Trägervordruck angebracht:

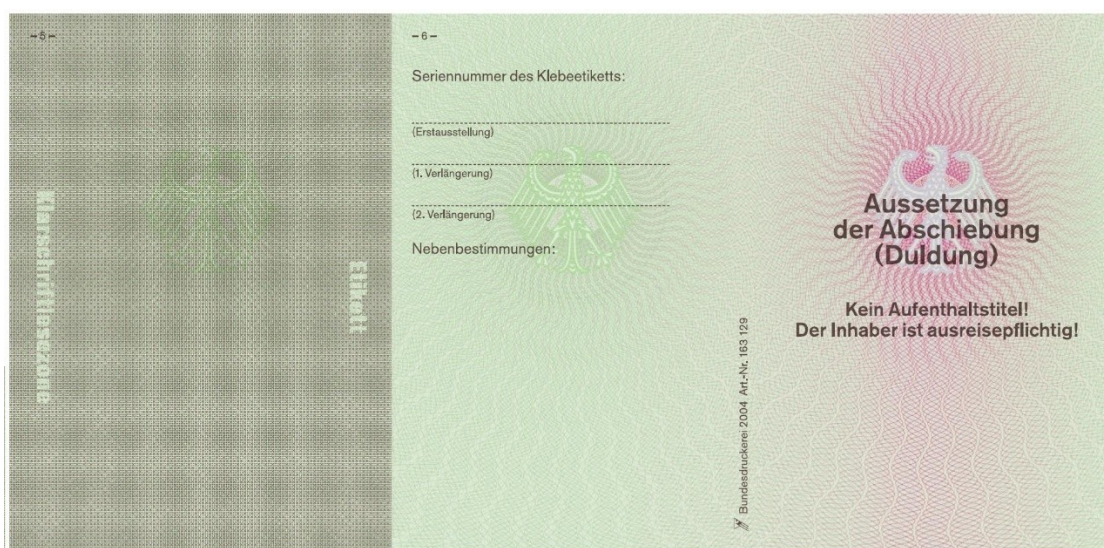


Abbildung 15 Trägervordruck für die Duldung

### 3.5 Hinweise für die Reisedokumente und ETA-Registrierung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre genießen auf Grund des Schülersammel-listen-Verfahrens **keine günstigere Behandlung**.

Lehrkräfte müssen vollständig und eigenverantwortlich die Einreise- und Aufenthaltsvorausset-zungen für alle beteiligten Staaten erfüllen, insbesondere des Vereinigten Königreichs. Hierzu zählt das Erfordernis, mit einem Reisepass zu reisen; ein Personalausweis genügt nicht. Zudem ist, sofern keine Visumpflicht für das Vereinigte Königreich besteht und die Lehrkraft nicht die britische oder irische Staatsangehörigkeit besitzt, eine elektronische Reisegenehmigung (ETA) einzuholen.

Verbindliche Auskünfte über die Einreisevoraussetzungen für das Vereinigte Königreich können nur die zuständigen britischen Stellen erteilen.

## 4 Erforderliches Vorgehen vor der Reise nach Feststellung des Dokumenten- und Aufenthaltsstatus

### 4.1 Tabelle mit Entscheidungslogik

Abhängig von dem Status der Schülerinnen und Schüler sind bestimmte Vorbereitungshandlungen erforderlich, um die Reise durchzuführen:

In welchem Fall	Wo ist der Fall oben näher erläutert	Was	Wer	Bei welcher Stelle	Wann (optimal)
Schülerin oder Schüler hat ein ausreichendes Reisedokument	3.3	Mitnahme des Reisedokuments	Schülerin oder Schüler	-	Auf der gesamten Reise
Schülerin oder Schüler aus Gruppe 1 oder 2 hat kein ausreichendes Reisedokument (Pass oder, bei Gruppe 1, Personalausweis)	3.3.1 bis 3.3.3	Eigenverantwortliche Beantragung bei der zuständigen Stelle	Schülerin oder Schüler, bei Minderjährigen gesetzliche Vertreter	bei Bürgeramt (Deutsche) oder Botschaft / Konsulat des Staatsangehörigkeitsstaates	Mindestens 8 Wochen vor der Reise; vor Hauptreisezeiten frühzeitiger
Schülerin oder Schüler aus Gruppe 3 hat kein ausreichendes Reisedokument	3.3.4	Falls zumutbar und möglich, Beantragung eines Passes des Herkunftsstaats, sonst: Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer unter Beifügung eines Schreibens der Schule	Schülerin oder Schüler, bei Minderjährigen gesetzliche Vertreter	Ausländerbehörde	Mindestens 8 Wochen vor der Reise
Schülerin oder Schüler der Gruppe 3 hat einen Aufenthaltstitel, der vor dem Ende der Reise abläuft	3.4.1	Verlängerung und Fiktionsbescheinigung beantragen	Schülerin oder Schüler, bei Minderjährigen gesetzliche Vertreter	Ausländerbehörde	So früh wie möglich

In welchem Fall	Wo ist der Fall oben näher erläutert	Was	Wer	Bei welcher Stelle	Wann (optimal)
Schülerin oder Schüler der Gruppe 3 hat einen Aufenthaltstitel (eventuell mit tauglicher Fiktionsbescheinigung), der nicht vor dem Ende der Reise abläuft	3.4.1	Zusätzlich zum Reisedokument: Mitnahme des Aufenthaltstitels und, falls vorhanden, einer Fiktionsbescheinigung auf der Reise	Schülerin oder Schüler	-	Auf der gesamten Reise
Schülerin oder Schüler befindet sich im laufenden Asylverfahren	3.4.2	Befreiung von Aufenthaltsbeschränkungen nach § 56 Asylgesetz für die Schülerreise beantragen	Schülerin oder Schüler, bei Minderjährigen gesetzliche Verteter	BAMF-Außenstelle, wenn Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung besteht, ansonsten Ausländerbehörde	Zusammen mit dem Antrag auf Reiseausweis für Ausländer, falls erforderlich, ansonsten so früh wie möglich
Mindestens eine Schülerin oder mindestens ein Schüler ist im laufenden Asylverfahren	3.4.2	EU-Schülersammelliste ausfüllen	Schule füllt aus	Vordruck bei der Ausländerbehörde; Bestätigung durch Ausländerbehörde nicht erforderlich	Einige Tage vor der Reise
Mindestens eine Schülerin oder mindestens ein Schüler ist geduldet	3.4.3	EU-Schülersammelliste ausfüllen; Wiederaufleben der Duldung beantragen	Schule füllt aus	Vordruck bei der Ausländerbehörde; nur, wenn nicht alle geduldeten Schüler einen Reiseausweis für Ausländer beantragen: nach Ausfüllen bestätigt Ausländerbehörde das Wiederaufleben der Duldung	Zusammen mit dem Antrag auf Reiseausweis für Ausländer; ansonsten mindestens drei Wochen vor der Reise
In allen Fällen	-	Britische Schülersammelliste ausfüllen (2x) und von Landes-/Kommunalbehörde bestätigen lassen	Schule füllt aus	Landes/Kommunalbehörde bestätigt	Mindestens drei Wochen vor der Reise

In welchem Fall	Wo ist der Fall oben näher erläutert	Was	Wer	Bei welcher Stelle	Wann (optimal)
In allen Fällen	–	Mitnahme der erforderlichen Dokumente entsprechend untenstehender Checkliste	Listen: Begleitende Lehrkräfte; Pässe / Personalausweise <u>sowie</u> Aufenthaltsdokumente: jede Schülerin oder Schüler – nicht einsammeln!	–	Auf der gesamten Reise
<b>Lehrkräfte; Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahren</b>	3.5	Beantragung der elektronischen Reiseerlaubnis (auch Unionsbürger) / eines Visums (nicht erforderlich für Unionsbürger) durch Lehrkräfte	Begleitende Lehrkraft jeweils für sich	Britische Behörden	Elektronische Reiseerlaubnis: Eine Woche vor Abreise; Visum, falls erforderlich: zwei Monate vor der Reise

#### 4.2 Schülerin oder Schüler aus Gruppe 3 hat kein ausreichendes Reisedokument – Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer

Besitzt eine Schülerin oder ein Schüler **der Gruppe 3** keinen Pass seines oder ihres Herkunftsstaates und auch kein als „ausreichend“ bezeichnetes deutsches Dokument, kommt die Ausstellung eines **Reiseausweises für Ausländer** (Abbildung 3) in Betracht. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die sich im Asylverfahren befinden, oder die geduldet sind (siehe unten).

Dieser Reiseausweis für Ausländer wird durch den Schüler oder die Schülerin selbst bzw. ihren gesetzlichen Vertreter bei der für den Wohnsitz **zuständigen Ausländerbehörde** beantragt. Seine Anfertigung kann **bis zu acht Wochen** beanspruchen, weshalb die Beantragung **rechtzeitig erfolgen** muss, und zwar **mindestens drei Monate vor der Reise**. Vor Hauptreisezeiten wird eine noch frühzeitigere Beantragung empfohlen.

**Vorzulegen** sind folgende Unterlagen

- Nachweise über den derzeitigen Aufenthaltsstatus (etwa Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung),
- ein Schreiben der Schule auf Schul-Briefpapier, das von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet ist, worin bestätigt wird,
  - dass die namentlich benannte Schülerin oder der namentlich benannte Schüler – wörtlich – „als Mitglied einer Schülergruppe einer deutschen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Begleitung einer Lehrkraft in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland reisen“ wird und
  - das Datum des geplanten Beginns der Reise (Abreise vom Ort des Beginns der Reise, Ankunft).
- ein Antragsformular nach Maßgabe der Ausländerbehörde sowie

- eine Erklärung der antragstellenden Person oder bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der gesetzlichen Vertreter, dass die Schülerin oder der Schüler keinen für die Reise ausreichenden eigenen Pass oder Passersatz besitzt.

Der Reiseausweis ist nur für die Schülerreise gültig und muss nach Beendigung der Reise unaufgefordert an die Ausländerbehörde zurückgegeben werden.

Die Ausländerbehörde wird den Reiseausweis nur für den geplanten Reisezeitraum sowie zusätzlich, nach Ermessen, einen kurzen „Pufferzeitraum“ für unvorhergesehene Fälle (Verkehrsmittelausfall, Erkrankung) ausstellen.

Ob **Gebühren** erhoben werden, entscheidet die Ausländerbehörde auf Antrag nach Ermessen; wird keine Gebührenbefreiung gewährt, beträgt die Gebühr 97 Euro. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder, bei Minderjährigen, ihre Personensorgeberechtigten können von der Schule proaktiv auf die Möglichkeit eines Antrages auf Gebührenbefreiung hingewiesen werden.

### 4.3 Schülerin oder Schüler der Gruppe 3 hat einen Aufenthaltstitel, der vor dem Ende der Reise abläuft

In diesem Falle muss durch den Schüler oder die Schülerin beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter eine Verlängerung des Aufenthaltstitels vor der Reise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Damit auch während der Bearbeitungszeit eine Aus- und Wiedereinreise möglich ist, ist **zwingend eine Fiktionsbescheinigung** nach dem **Muster in Abbildung 11** bei der Ausländerbehörde zu beantragen, und diese Fiktionsbescheinigung ist **zusammen mit dem ablaufenden Aufenthaltstitel bei der Reise mitzuführen. Andere Muster (etwa informelle Bestätigungen der Ausländerbehörde über ein Aufenthaltsrecht) genügen ausdrücklich nicht.**

### 4.4 Schülerin oder Schüler befindet sich im laufenden Asylverfahren: Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung

Befindet sich eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Asylverfahren, ist **zusätzlich zur britischen Schülersammelliste** durch die Schule eine Schülersammelliste nach EU-Muster („EU-Schülersammelliste“) auszufüllen, siehe unten.

Ist der Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers räumlich beschränkt, muss das **Verlassen des Bereichs dieser räumlichen Beschränkung** von der zuständigen Behörde für die Schülerreise vorübergehend erlaubt werden:

- Wenn die Schülerin oder der Schüler **verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, ist hierfür die **zuständige Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge** zuständig. Der Antrag ist durch die Schülerin oder den Schüler, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, formlos zu beantragen (nicht durch E-Mail, sondern schriftlich). Beizufügen ist ein Schreiben der Schule auf Schul-Briefpapier, das von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet ist, worin bestätigt wird,
  - dass die namentliche benannte Schülerin oder der namentlich benannte Schüler – wörtlich

„als Mitglied einer Schülergruppe einer deutschen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Begleitung einer Lehrkraft in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland reisen“ wird und

- das Datum des geplanten Beginns (Abreise vom Ort des Beginns der Reise, Ankunft) und Endes der Reise (Tag der Rückkehr zum Ursprungsort).
- Besteht **nicht mehr die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**, ist die **örtliche Ausländerbehörde** zuständig und wird die entsprechende Erlaubnis zusammen mit der Bearbeitung der (britischen) Schülersammelliste erteilen. Hierzu ist die Behörde darauf hinzuweisen, dass sich die namentlich benannte Person im Asylverfahren befindet und eine „Erlaubnis zum Verlassen des räumlichen Bereichs der Aufenthaltsgestattung für die Dauer der Schulreise“ erforderlich ist.

Beachten Sie bitte auch die obige Nummer 4.2, die in vielen Fällen eines laufenden Asylverfahrens einschlägig sein wird.

Nicht jede Person mit Aufenthaltsgestattung unterliegt einer räumlichen Beschränkung. Ob eine solche Beschränkung vorliegt, muss von der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten ermittelt werden. Es geht in der Regel aus der Aufenthaltsgestattung hervor. Hier und bei der Beantragung einer Ausnahme ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder, bei Volljährigkeit, der Schülerin oder des Schülers erforderlich. Diese stellt, zusammen mit der erforderlichen Dokumentation (siehe oben), den Antrag, und nicht die Schule.

#### **4.5 Schülerin oder Schüler befindet sich im laufenden Asylverfahren oder ist geduldet: Zusätzliches Ausfüllen einer EU-Schülersammelliste**

In den Fällen, in denen eine Schülerin oder Schüler sich im laufenden Asylverfahren befindet oder geduldet ist, ist durch die Schule **zusätzlich zur britischen Schülersammelliste** eine **Schülersammelliste nach EU-Muster** auszufüllen und mitzunehmen. Das Muster sieht wie folgt aus:

LISTE DER REISENDEN für Schulfreisen innerhalb der Europäischen Union  
 LISTE DES PARTICIPANTS à un voyage scolaire à l'intérieur de l'Union Européenne  
 LIST OF TRAVELLERS for school trips within the European Union

188232

Bezeichnung der Schule / Nom de l'école / Name of school

Anschrift der Schule / Adresse de l'école / Address of school

Reiseziel und -zeitraum / Destination et durée du voyage / Purpose and length of trip

Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s) / Nom(s) du/des professeur(s) accompagnant le groupe / Name(s) of accompanying teacher(s)

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.

Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach \_\_\_\_\_ berechtigt. \*)

Les Indicateurs donnés sont certifiés exactes. Pour chaque élève mineur participant au voyage, les personnes responsables de son éducation ont donné leur accord à sa participation.

L'exactitude des renseignements donnés ci-après au sujet des participants au voyage qui ne sont pas ressortissants d'un Etat membre de l'UE est certifiée par le présent document. Les participants sont admis à retourner (nom de l'Etat) \_\_\_\_\_ \*)

The accuracy of data given is confirmed. The guardians of under-age pupils have consented to their participation in the trip in each individual case.

The accuracy of the data that follows on those travelling who are not nationals of a Member State of the EU is hereby confirmed. Travellers are authorized to re-enter (name of State) \_\_\_\_\_ \*)

Ort / Lieu / Locality

Datum / Date / Date

Dienstlegel / Die Schulleitung / Cachet de l'école / Let/La directeur/trice / Official stamp / Headmaster (mistress)

Dienstlegel / Die Ausländerbehörde / Cachet du service / L'autorité chargée des questions relatives aux étrangers / Official stamp / Alien's Department

Itd. Nr. Numero Social Number	Name Nom Name	Vorname Prénom First name	Geburtsort Lieu de naissance Place of birth	Geburtsdatum Date de naissance Date of birth	Staatsangehörigkeit Nationalité Nationality
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis) \*)  
 Apposer ici les photographies (des participants non munis d'une pièce d'identité portant leur photographie) \*)  
 Space for photographs (for travellers without ID documents with photograph) \*)

1 2 3 4 5

6 7 8 9 10

\*) Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.  
 \*) Cette partie ne doit être complétée que par des États membres qui utilisent la liste comme document de voyage.  
 \*) This part to be completed only by those Member States using this list as travel document.

Abbildung 16 Schülersammelliste nach EU-Muster

Es handelt sich um einen Vordruck auf Sicherheitspapier. Die auszufüllenden Felder sind überwiegend selbsterklärend. Die Vordrucke sind von der örtlichen Ausländerbehörde durch die Schule zu beziehen. Wichtig ist Folgendes:

- Es sind im Vordruck in den Zeilen, die von 1 bis 10 beschriftet sind, mit den **Personalien der Schülerinnen und Schüler** zu versehen. Dabei sind **alle Schülerinnen und Schüler** zu benennen, die an der Reise teilnehmen – auch diejenigen, die den Gruppen 1 und 2 angehören, also auch die Schülerinnen und Schüler, die Deutsche, sonst Unionsbürger oder Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs sind. Zweck ist, dass die Gruppe anhand der Schülerinnen und Schüler eindeutig identifiziert werden kann.

- Nehmen **mehr als zehn Schüler** an der Reise teil, sind **mehrere Vordrucke zu verwenden**, diese sind **fest miteinander zu verbinden**: Bei 11 bis 20 Schülerinnen und Schülern also zwei Vordrucke, bei 21 bis 30 Schülerinnen und Schülern also drei Vordrucke, usw.
- Unterhalb des links stehenden Feldes mit der Aufschrift „Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten ...“ ist die Liste von der Schulleitung mit Ort, Datum, Dienstsiegel (falls vorhanden, sonst Schulstempel) und Unterschrift einer Person, die zur Vertretung der Schule berechtigt ist, zu versehen.
- Die **Felder für Lichtbilder sind nicht zu nutzen**. Zur Erläuterung: Alle Schülerinnen und Schüler müssen für eine Reise in das Vereinigte Königreich über geeignete Pässe oder Passersatzpapiere verfügen. Die Felder für die Lichtbilder sind für Reisen innerhalb der Europäischen Union (nicht in das Vereinigte Königreich) vorgesehen, wenn solche Dokumente nicht vorliegen. Dies kann aber wegen der Anforderungen des Vereinigten Königreichs nicht zutreffen.
- Das **rechte Feld** für die Bestätigung der Ausländerbehörde ist **nicht zu nutzen**, da dieses für Fälle bestimmt ist, in denen Lichtbilder aufgebracht werden.
- **Der Ausländerbehörde muss die Liste nur vorgelegt werden, wenn**
  - **geduldete Schüler** (siehe Nummer 3.4.3) in der Gruppe mitfahren
  - **und** diese einen gültigen Reisepass besitzen und deshalb **nicht** nach Nummer 4.2 einen Reiseausweis für Ausländer erhalten, weil die Ausländerbehörde dann anordnet, dass die Duldung bei der Wiedereinreise nach Deutschland wieder auflebt.
- Es wird empfohlen, **zwei Kopien** der ausgefüllten Liste anzufertigen und auf der Reise mitzunehmen.

Besteht bei Geduldeten eine **räumliche Beschränkung des Aufenthalts** auf einen Teil Deutschlands, wird sie für die Schülerreise durch die Ausländerbehörde automatisch aufgehoben, wenn ein Reiseausweis für Ausländer erteilt oder das Wiederaufleben der Duldung nach der Wiedereinreise angeordnet wird.

#### 4.6 Ausfüllen der britischen Schülersammelliste

In **jedem Fall** ist die britische Schülersammelliste auszufüllen. Das Muster ist zeitnah vor Beginn des Verfahrens (1 August 2026) hier abrufbar:

<https://www.gov.uk/guidance/visit-the-uk-as-part-of-a-german-school-trip>

In der britischen Liste sind in den dafür vorgesehenen Feldern die entsprechenden Angaben zu machen. Die Schülerinnen und Schüler müssen geordnet nach der Art der Reisedokumente aufgeführt werden. **Es ist also im Vorfeld wichtig zu wissen, ob die Schülerinnen und Schüler der Gruppe 1 mit einem Personalausweis oder mit einem Reisepass reisen werden.** Die Dokumentennummern müssen eingetragen werden. Die eingetragenen Reisedokumente müssen diejenigen sein, die auch tatsächlich auf der Reise mitgeführt werden

Schülerinnen und Schüler der Gruppe 2 sind nicht aufzuführen.

Die Liste ist **selbsterklärend** und ist in **zweifachem Original** auszufüllen.

**Deutsche Reiseausweise für Ausländer sowie Reiseausweise für Staatenlose sind im Abschnitt C des Formulars einzutragen.**

Die Liste bedarf auf Seite 2 einer **Bestätigung durch die Schulleitung und gesondert durch die zuständige Landes- oder kommunale Behörde** mit Dienstsiegel. Welche Behörde dafür zuständig ist, bestimmen die Länder. Bitte beachten Sie auch die britischen Ausfüllhinweise im Vor-  
druck.

Die vollständig ausgefüllte Liste ist **in doppelter Ausfertigung (zwei Originale)** auf der Reise mitzuführen und **bei der Einreise den britischen Grenzstellen vorzulegen**.

**Bitte beachten Sie, dass bei einem falschen Ausfüllen der Liste im Extremfall der gesamten Gruppe die Einreise verweigert werden kann. Die Entscheidung über die Einreise liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Behörden des Vereinigten Königreichs.**

## 5 Zusammenfassung: Checkliste der mitzuführenden Dokumente

Die folgenden Dokumente sind mitzuführen:

- Durch jede Schülerin oder jeden Schüler: Eines der folgenden Dokumente, wie in der britischen Schülersammelliste aufgeführt:
  - Personalausweis (nur Unionsbürger, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz) oder
  - Reisepass oder
  - Reiseausweis für Flüchtlinge (wie Abbildung 1) oder
  - Reiseausweis für Staatenlose (wie Abbildung 2) oder
  - Reiseausweis für Ausländer (wie Abbildung 3),
- Durch jede Schülerin oder jeden Schüler der Gruppe 3:
  - einen gültigen Aufenthaltstitel (wie Abbildung 8), oder einen abgelaufenen Aufenthaltstitel mit Fiktionsbescheinigung (wie Abbildung 9), sofern sich die Schülerin oder der Schüler nicht im Asylverfahren befindet oder geduldet ist;
  - geduldete Schülerinnen und Schüler sollten die Duldung, Schülerinnen und Schüler im Asylverfahren die Aufenthaltsgestattung mitnehmen, weil hierdurch Verzögerungen bei der EU-Grenzkontrolle vermieden werden können.
- Durch die begleitenden Lehrkräfte:
  - In zweifacher Ausfertigung die vollständig ausgefüllte britische Schülersammelliste,
  - falls erforderlich (weil im Asylverfahren befindliche oder geduldete Schülerinnen oder Schüler mitfahren), die ausgefüllte EU-Schülersammelliste mit zwei Kopien,
  - der eigene Reisepass; falls vorhanden, ein eigener deutscher Aufenthaltstitel und
  - falls erforderlich, das Visum für das Vereinigte Königreich oder, falls ein Visum nicht erforderlich ist, die elektronische Reisegenehmigung (ETA).

## 6 Sonderfälle, in denen auf Schülerinnen oder Schüler das Verfahren nicht anwendbar ist

In den folgenden Sonderfällen kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Schülersammellisten aufgenommen werden:

- Die Schülerin oder der Schüler beabsichtigt, sich vor, nach oder während der Reise von der Gruppe zu entfernen, zum Beispiel für einen Verwandtenbesuch im Vereinigten Königreich oder eine eigene Verlängerung der Reise. Unschädlich sind kurze Phasen, in denen sich Schülerinnen oder Schüler selbstständig bewegen, solange der Gruppenzusammenhang hierdurch insgesamt nicht aufgehoben wird.
- Die Schülerin oder der Schüler ist 20 Jahre alt oder älter.

In diesen Fällen muss sich die Schülerin oder der Schüler selbstständig um die notwendigen Einreiseformalitäten (insbesondere Reisepass statt Personalausweis, ETA-Vorabgenehmigung oder bei bestimmten Staatsangehörigkeiten ein Visum) kümmern.

## 7 Hinweis für Fahrten auf die Insel Irland

Die Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Republik Irland verläuft auf der Insel Irland unmarkiert. Dennoch sind bei Grenzübertritten die Einreisevoraussetzungen des jeweiligen Staates zu beachten, auch wenn keine Grenzkontrollen vor Ort stattfinden. Irland erkennt als EU-Staat die EU-Schülersammellisten an; für Nordirland ist das britische Verfahren anwendbar. Für Reisen auf der Insel Irland mit Grenzübertritten nach Nordirland kann das Schülersammellistenverfahren so angewendet werden, wie es hier beschrieben ist.

## 8 Sonderfälle, die unplanmäßig eine getrennte Rückreise einzelner Gruppenmitglieder erforderlich machen

Sofern Sonderfälle eintreten, in denen unplanmäßig eine getrennte Rückreise einzelner Gruppenmitglieder erforderlich ist, findet das Schülersammellistenverfahren für das betreffende Gruppenmitglied keine Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Wiedereinreise in den Schengen-Raum in der Person des rückreisenden Gruppenmitglieds erfüllt sind, kann die Rückreise auch ohne die Liste angetreten werden. Nur wenn das Gruppenmitglied kein geeignetes Reisedokument oder, bei Personen aus der Gruppe 3, keinen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates (mehr) besitzt, sind die Modalitäten einer Wiedereinreise in den Schengen-Raum vorab abzuklären. Wegen der Vielzahl der denkbaren Sachverhalte kann die richtige Verfahrensweise hier nicht abschließend dargestellt werden. Bitte wenden Sie sich an die Deutsche Botschaft in London.

Abgesehen von unplanmäßigen Sonderfällen ist eine „Verlängerung“ der Reise für einzelne Schülerinnen oder Schüler etwa zum Zweck von Besuch von Verwandten etc. nicht möglich. Hierzu können deutsche Stellen einschließlich der Deutschen Botschaft London auch keine Ausnahmen vermitteln.

## 9 Verhalten an Grenzkontrollstellen

### **Bitte nicht die Papiere der Schülerinnen und Schüler einsammeln!**

Es ist sehr wichtig, dass vor Grenzkontrollen **die Papiere der Schülerinnen und Schüler keinesfalls von den Lehrkräften oder anderen Personen eingesammelt werden**. Eine Grenzkontrolle ist so unmöglich durchzuführen, weil die Papiere mit der Person abgeglichen werden. Ein „Einsammeln“ behindert die Kontrolle und führt zu Verzögerungen, weil die Papiere vor der eigentlichen Kontrolle wieder an die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilt werden müssten.

An **Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze** sind sowohl bei der **Ausreise aus der EU als auch der Einreise in die EU** vorzulegen:

- Durch begleitende Lehrkräfte:
  - der eigene Reisepass; falls vorhanden, ein eigener Aufenthaltstitel;
  - falls ausgestellt, die EU-Schülersammelliste,
- Durch jede Schülerin oder jeden Schüler: Eines der folgenden Dokumente:
  - Personalausweis (nur Unionsbürger, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz) oder
  - Reisepass oder
  - Reiseausweis für Flüchtlinge (wie Abbildung 1) oder
  - Reiseausweis für Staatenlose (wie Abbildung 2) oder
  - Reiseausweis für Ausländer (wie Abbildung 3),
- Durch jede Schülerin oder jeden Schüler der Gruppe 3:
  - einen gültigen Aufenthaltstitel (wie Abbildung 8), oder einen abgelaufenen Aufenthaltstitel mit Fiktionsbescheinigung (wie Abbildung 9), sofern sich die Schülerin oder der Schüler nicht im Asylverfahren befindet oder geduldet ist,
  - geduldete Schülerinnen und Schüler die Duldung, Schülerinnen und Schüler im Asylverfahren die Aufenthaltsgestattung, zusätzlich die Bestätigung der Ausländerbehörde über die Fortgeltung der Duldung oder der Ausländerbehörde oder des Bundesamts für Migration und die Erweiterung der räumlichen Beschränkung.

Wer sowohl der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 angehört (siehe oben Nummer 2.2), muss an Grenzkontrollen der EU-Mitgliedstaaten einen Pass oder Personalausweis eines Mitgliedstaates der EU, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz vorlegen. Es gibt kein Wahlrecht, einen anderen Pass oder Personalausweis zu verwenden. Diese Personen müssen also Ausweisdokumente mitführen, den Pass oder Personalausweis des Staates der Gruppe 1 sowie den britischen Reisepass.

Deutsche müssen auch dann, wenn sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, bei deutschen Grenzkontrollstellen stets einen deutschen Personalausweis oder Reisepass vorzeigen.

Sollte es innerhalb der EU zu Binnengrenzkontrollen oder zu allgemeinen Grenzkontrollen kommen, sind auf Anforderung dieselben Papiere vorzulegen wie an Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze.

An **Grenzkontrollstellen des Vereinigten Königreichs** sind vorzulegen:

- Durch begleitende Lehrkräfte:
  - der eigene Reisepass;
  - die britische Schülersammelliste in zweifacher Ausfertigung,
- Durch jede Schülerin oder jeden Schüler: Eines der folgenden Dokumente, wie in der britischen Schülersammelliste aufgeführt:
  - Personalausweis (nur Unionsbürger, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz) oder
  - Reisepass oder
  - Reiseausweis für Flüchtlinge (wie Abbildung 1) oder
  - Reiseausweis für Staatenlose (wie Abbildung 2) oder
  - Reiseausweis für Ausländer (wie Abbildung 3).

In Häfen sowie an Bahnhöfen, an denen der „Eurostar“ hält, können Grenzkontrollen vorgelagert sein, was bedeutet, dass auf EU-Seite bereits neben den EU-Grenzkontrollen (konkret: durchgeführt durch französische oder belgische Bedienstete) auch britische Grenzkontrollen stattfinden und auf britischer Seite EU-Grenzkontrollen (konkret: durch französische Bedienstete) durchgeführt werden. Bei der Anwendung der vorstehenden Listen kommt es darauf an, wer die Kontrollen durchführt, nicht darauf, auf welchem Territorium die Kontrollen stattfinden.

Die Anforderungen von Beförderungsunternehmen hinsichtlich der Dokumentation (vor allem der Reisedokumente) können von staatlichen Anforderungen abweichen. Kontrollen durch Beförderungsunternehmen erfolgen nicht im staatlichen Auftrag. Entscheidungen, eine Person nicht zu befördern, treffen Beförderungsunternehmen in eigener Verantwortung. Eine staatliche Haftung für die Verweigerung der Beförderung oder die Verzögerung der Kontrollen durch Beförderungsunternehmen ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wären, sofern Aussicht auf Erfolg besteht, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Der Bund kann hierzu keine Rechtsberatung leisten.

## 10 Abschließender Hinweis zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen

Datenschutzrechtliche Fragestellungen richten sich auch nach Landesrecht, wozu der Bund keine Aussagen treffen kann.

Die hier genannten Datenerhebungen dienen dem Zweck der Durchführung der Reise und betreffen keine besonders geschützten Datenkategorien, so dass allein auf Grund der Tatsache der Datenerhebung Bedenken aus Sicht des BMI nicht ersichtlich sind.

Es bestehen allerdings wie bei jedem Verwaltungsvorgang allgemeine Anforderungen, vor allem an die Datensicherheit und -sparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz und zu Betroffenenrechten.

Die Europäische Kommission hat mit dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2574 der Kommission vom 19. Dezember 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1772 der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich*<sup>2</sup> bestätigt, dass im Vereinigten Königreich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht, so dass Datenschutzbedenken nicht darauf beruhen können, dass das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

---

<sup>2</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202502574](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202502574)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

### **Stand**

Mai 2026

### **Artikelnummer**

BMI25075

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie unter: [www.publikationen-bundesregierung.de](http://www.publikationen-bundesregierung.de)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.